

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 5b)

4. November 2005

Original: Deutsch/Französisch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

#### **Bemerkungen der Schweiz zum Dokument OCTI/RID/CE/42/5c) der UIP**

Der Experte der Schweiz hat den o.g. Antrag zur Kenntnis genommen und möchte seine diesbezüglichen Kommentare bekannt geben.

Der Autor rechtfertigt seinen Antrag mit der Begründung einer redaktionellen Verbesserung des Textes. Tatsächlich wird der vorgeschlagene Text je nach Interpretation des Satzteilens "von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates anerkannt sein" zahlreiche Fragen aufwerfen. Zum Beispiel: Die zuständige Behörde **welchen** Mitgliedstaates?

So formuliert könnte diese Bestimmung in einem sehr weiten Sinn verstanden werden: irgendeine zuständige Behörde, vorausgesetzt, sie stammt aus einem COTIF-Mitgliedstaat.

Aus Sicht der Schweiz obliegt es der zuständigen nationalen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Prüfstelle aktiv ist, diese zu überwachen.

Die Haltung der Schweiz basiert auf dem Territorialprinzip, welches unter den COTIF-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt.

Die Schweiz schlägt vor, diese Frage gesamthaft zu erörtern. Sie unterstützt den UIP-Antrag in der vorgelegten Form nicht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.